

Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen (AGB)

1. Geltungsbereich:

- 1.1. Unsere sämtlichen – auch zukünftigen Verträge, Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich unter Zugrundelegung der nachstehenden Bedingungen, die als vereinbart gelten.
- 1.2. Den Einkaufsbedingungen des Bestellers wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Sie verpflichten uns auch dann nicht, wenn wir nicht noch einmal ausdrücklich bei Vertragsabschluß widersprechen.

2. Angebot, Vertragsabschluß und Umfang der Lieferung/Leistung:

- 2.1. Unsere Angebote sind freibleibend.
- 2.2. Angaben wie Maße, Qualität, Abbildungen, Farbe, Muster, Beschreibungen, Zeichnungen usw. in Angeboten, Werbungen, Preislisten und sonstigen Drucksachen sowie im Internet sind nur annähernd und für uns nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird. Dies gilt auch für Angaben unserer Lieferanten.
- 2.3. Aufträge gelten erst dann als angenommen, wenn sie durch uns schriftlich bestätigt sind.
- 2.4. Für den Umfang der Lieferung ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend. Nebenabreden und Änderungen bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung.
- 2.5. Unsere Verkaufsstellen sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrages hinausgehen.

3. Preise:

- 3.1. Unsere Preise gelten ab Lager Langenhagen bzw. Herstellungsort inkl. Verpackung. Bestätigte Preise gelten nur bei Abnahme der bestätigten Menge.
- 3.2. Die Preise in diesem Katalog enthalten bereits die gesetzliche Mehrwertsteuer von 19 %.

4. Zahlung:

- 4.1. Die Zahlungen haben zu erfolgen, wie auf unseren Rechnungen angegeben. Bei Überschreitung der angegebenen Zahlungsfrist tritt Verzug ohne vorherige Mahnung ein. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Tag des Zahlungseingangs maßgebend.
- 4.2. Wechsel werden nicht angenommen. Schecks akzeptieren wir erfüllungshalber, nicht an Erfüllung Statt. Gutschriften über Schecks erfolgen mit Wertstellung des Tages, an dem wir über den Gegenwert verfügen können. Der Besteller trägt alle mit den Schecks zusammenhängenden Kosten.
- 4.3. Kommt der Besteller in Zahlungsverzug, so sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 3,5 % über dem jeweilig geltenden Diskontsatz zu fordern. Die Geltendmachung weiteren Verzugs Schadens wird hierdurch nicht ausgeschlossen.
- 4.4. Zur Aufrechnung oder Einbehaltung von Zahlungen ist der Besteller nur berechtigt, wenn seine Gegenforderung(en) nicht bestritten oder rechtskräftig festgestellt ist (sind).
- 4.5. Alle unsere Forderungen werden sofort fällig, wenn die Zahlungsbedingungen nicht eingehalten oder uns nach dem einzelnen Abschluß Umstände bekannt werden, die Kreditwürdigkeit des Bestellers zu mindern, so z.B. bei Nichteinlösung von Schecks oder Lastschriften, bei sonstigem Zahlungsverzug, sonstigen Zahlungsschwierigkeiten oder einer wesentlichen Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage des Käufers, insbesondere bei drohender Zwangsvollstreckung, bei einer fruchtlosen Pfändung, bei einer Zahlungseinstellung oder bei drohendem gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichs-, Sequestrations- oder Insolvenzverfahren oder bei drohender sonstiger Liquidation. In einem solchen Fall sind wir ferner berechtigt, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder nach angemessener Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Wir können außerdem die Weiterveräußerung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren untersagen so wie deren Rückgabe oder die Übertragung des mittelbaren Besitzes auf Kosten des Bestellers verlangen und die Einziehungsermächtigung widerrufen.

5. Lieferzeit:

- 5.1. Lieferfristen und Liefertermine gelten stets nur als annähernd. Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung.
- 5.2. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.
- 5.3. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Vornahme aller etwa notwendigen Mitwirkungshandlungen seitens des Bestellers voraus sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen des Bestellers. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so ist der Besteller verpflichtet, die Frist auf unser Verlangen hin angemessen zu verlängern.
- 5.4. Ereignisse höherer Gewalt berechtigen uns, die Erbringung der Leistung um eine angemessene Zeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils des Vertrages zurückzutreten. Der höheren Gewalt stehen Streik, Aussperrung, Mobilmachung, Krieg, Blockade, Aus- und Einfuhrverbote, Roh- und Brennstoffmangel, Feuer, Verkehrssperren, Störungen des Betriebs oder des Transports sowie ähnliche Umstände, auch bei Vorlieferanten, gleich Schadensersatzansprüche des Bestellers sind bei höherer Gewalt, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.
- 5.5. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann von uns nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzugs entstehen. Beginn und Ende derartiger Hindernisse werden wir dem Besteller baldmöglichst mitteilen.

- 5.6. Lieferverpflichtungen und Lieferzeit werden nur vorbehaltlich richtiger und termingerechter Selbstbelieferung vereinbart. Erfolgt sie nicht, sind wir zum entschädigungslosen Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
- 5.7. Wegen Überschreitung von Lieferfristen kann der Besteller vom Vertrag nur zurücktreten, wenn er uns vorher eine angemessene Nachfrist gesetzt hat und die Lieferung innerhalb der Nachfrist nicht erfolgt ist. Dies gilt nicht, wenn nach § 323 II BGB eine Fristsetzung entbehrlich ist.
- 5.8. Kommen wir in Lieferverzug, so haften wir bei groben Verschulden für dem Besteller entstehenden Verzögerungsschaden. Bei einfacher Fahrlässigkeit ist unsere Haftung für Verzögerungsschäden beschränkt auf eine Entschädigung für jede vollendete Woche des Verzuges von je 0,5%, insgesamt jedoch höchstens 5% des Preises für den Teil der Lieferungen, der wegen des Verzuges nicht zweckdienlich eingesetzt werden konnte.
- 5.9. Ruft der Besteller versandfertig gemeldete Ware nicht ab, so werden ihm, beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft, die Waren in Rechnung gestellt und die durch die Lagerung entstehenden Kosten in Höhe von 0,5 v.H. des Rechnungsbetrages für jeden Monat berechnet. Wir sind auch berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den Besteller mit angemessen verlängerter Frist zu beliefern.

6. Gefahrübergang, Versand:

- 6.1. Die Gefahr geht spätestens mit der Absendung der Lieferteile auf den Besteller über und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder wir noch andere Leistungen, z. B. die Versendung oder Anfuhr, übernommen haben.
- 6.2. Wählen wir die Versandart, den Weg oder die Versandperson aus, so haften wir nur für ein grobes Verschulden bei der betreffenden Auswahl.
- 6.3. Lieferungen ab EUR 75,00 netto werden fracht- und verpackungsfrei innerhalb Deutschlands nach unserer Wahl ausgeführt.
- 6.4. Verzögert sich der Versand aufgrund von Umständen, die der Besteller zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft auf den Besteller über.
- 6.5. Teillieferungen sind zulässig.

7. Montagebestimmungen:

- 7.1. Elektro- und Leuchtenmontagen dürfen nur nach den VDE-Vorschriften durch Fachbetriebe ausgeführt werden. Die Planung und Montage von Dunstabzugsgeschäften hat nach unseren Planungshinweisen und Montagebedingungen zu erfolgen. Die Abwicklung von Dunstabzugshauben Kundendienstaufträgen erfolgt nach unseren Garantiebedingungen für Dunstabzugshauben.
- 7.2. Es sind die Installationshinweise und Bedienungsanleitungen des Herstellers zu beachten.

8. Gewährleistung:

- 8.1. Der Besteller hat unsere Lieferungen und Leistungen unverzüglich nach Wareneingang sachlich und fachlich zu kontrollieren bzw. Warenprüfung anhand unserer Versandunterlagen durchzuführen. Die Ware ist bei Erhalt auch sofort auf Transportschäden zu kontrollieren. Erkennbare Schäden sind auf den Transportpapieren zu vermerken. Versteckte Mängel sind uns unverzüglich nach ihrer Entdeckung schriftlich zu melden. Ansonsten gilt die Lieferung als genehmigt.
- 8.2. Von den genannten Prüfungspflichten, die insbesondere auch die Prüfung der Oberflächen der Edelstahl-, Glas- oder lackierten Artikel umfassen, kann der Besteller nicht entbunden werden. Kosten, die durch eine ungeprüfte Weiterverarbeitung entstehen, gehen zu Lasten des Bestellers. Dies gilt insbesondere bei einem Einbau eines defekten oder mangelhaften Artikels.
- 8.3. Mängelrügen müssen unverzüglich, spätestens vier Tage nach Eintreffen der Ware am Bestimmungsort, in jedem Fall aber vor Verarbeitung oder Einbau bei uns schriftlich und spezifiziert eingehen. Die Gewährleistung für Fabrikationsmängel erstreckt sich in jedem Fall nur auf die Gewährleistung unserer Lieferanten. Übliche Farbabweichungen – speziell bei Keramik, Email, Armaturen, Holz oder ähnlichem – geben kein Recht zur Beanstandung.
- 8.4. Bei begründeter Mängelrüge werden wir – nach unserer Wahl – unter Ausschluss weiterer Gewährleistungsansprüche des Abnehmers, Ersatz liefern oder binnen angemessener Nachfrist nacherfüllen. Sollten wir nicht innerhalb einer von uns vom Besteller aufgegebenen angemessenen Nachfrist Ersatz geleistet oder nacherfüllt haben, oder sollte die Nacherfüllung fehlgeschlagen sein, so kann der Besteller unter Ausschluss aller anderen Ansprüche vom Vertrag zurücktreten oder eine Preisminderung verlangen. Bei unerheblichen Mängeln stehen dem Besteller Ansprüche wegen dieser Mängel nicht zu. Rein optische Mängel berechtigen ausschließlich zur Wertminderung. Die Geltendmachung weiterer Schadensersatzforderungen gleich aus welchen Rechtsgründen, ist ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind Ansprüche aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, sofern wir die Pflichtverletzung zu vertreten haben, und sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung unsererseits beruhen sowie Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz.
- 8.5. Erweisen sich eine Ersatzlieferung oder Nachbesserung als unmöglich oder mißlingen sie, werden Ersatzlieferung bzw. Nachbesserung treuwidrig verweigert oder unangemessen schuldhaft verzögert, so hat der Besteller nach seiner Wahl das Recht, Herabsetzung des Kaufpreises oder ohne weitergehende Ansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche, Rückgängigmachung des Vertrages zu verlangen.

9. Eigentumsvorbehalt:

Die Lieferung unserer Ware erfolgt stets unter Eigentumsvorbehalt gemäß § 449 BGB mit folgenden Bedingungen:

- 9.1. Wir behalten uns als Verkäufer das Eigentum an der gelieferten Ware bis zur völligen Bezahlung aller, auch künftig entstehender Forderungen aus der Geschäftsbeziehung vor, auch wenn Zahlungen für besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung unserer Saldoforderung.
- 9.2. Unter Eigentumsvorbehalt stehende Waren dürfen nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr veräußert werden. Dies gilt nicht mehr, wenn sich der Besteller in Verzug befindet. Der Besteller ist weder zu einer Verpfändung noch zu einer Sicherungsbürovergabe berechtigt. Eine Pfändung von dritter Seite ist uns unverzüglich anzuzeigen.
- 9.3. Jede Be- und Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung durch den Käufer erfolgt in unserem Auftrag, ohne daß uns hieraus Verbindlichkeiten erwachsen. Wir gelten als Hersteller im Sinne des § 950 BGB ohne weitere Verpflichtung. Bei Verarbeitung, Umbildung oder Verbindung mit anderen, uns nicht gehörenden, Gegenständen steht uns ein Miteigentumsrecht an der neuen Sache in Höhe des Anteils zu, der sich aus dem Verhältnis des Wertes der verarbeiteten, umgebildeten oder verbundenen Vorbehaltsware zum Wert der neuen Sache ergibt.
- 9.4. Der Besteller tritt alle Ansprüche – einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent – gegen Dritte, die ihm im Zusammenhang mit der Verwendung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren, insbesondere aufgrund von Weiterveräußerung, Be- und Verarbeitung oder Einbau, zustehen, in Höhe des Rechnungswertes unserer Ware an uns ab. Die Abtretung dient der Sicherung aller Forderungen, insbesondere auch Schadensersatzforderungen, die wir gegen den Besteller haben. Der Besteller ist berechtigt, die abgetretenen Forderungen bis zum Widerruf durch uns einzuziehen. Die Einzugsermächtigung erlischt auch ohne ausdrücklichen Widerruf bei Verzug oder sonstigen Anzeichen der Zahlungsschwierigkeiten des Bestellers.
- 9.5. Übersteigt der realisierbare Wert der bestehenden Sicherheiten unsere Forderungen insgesamt um mehr als 20%, so sind wir auf Verlangen des Bestellers insoweit zur Freigabe der Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.
- 9.6. Der Besteller ist bei Zahlungsverzug auf unser Verlangen hin verpflichtet, unverzüglich alle Auskünfte zu erteilen, die der Durchsetzung unserer Eigentumsvorbehaltsrechte dienlich sind, insbesondere uns eine Aufstellung über die Vorbehaltsware und deren Verbleib zu erteilen. Das Recht des Bestellers, die Vorbehaltsware zu besitzen, erlischt, wenn er seine Verpflichtungen aus den beiderseitigen Geschäftsbeziehungen nicht erfüllt. In diesen Fällen sind wir berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware jederzeit beim Besteller an der Stelle, wo sie sich befindet, zu besichtigen und im Falle einer Gefährdung unserer genannten Rechte ohne weiteres wieder in Besitz zu nehmen und nach Ankündigung bestmöglich zu verwerten. Der Erlös wird dem Besteller nach Abzug der Kosten auf die Verbindlichkeiten angerechnet. In der Zurücknahme und Verwertung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Gegenstände liegt kein Rücktritt vom Kaufvertrag.

10. Haftung:

Unsere Haftung richtet sich ausschließlich nach den in diesen Bedingungen getroffenen Vereinbarungen. Weitergehende Schadensersatzansprüche des Bestellers gegen uns oder unsere Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen.

11. Erfüllungsort, Gerichtsstand:

- 11.1. Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist für beide Teile der Sitz unseres Unternehmens.
- 11.2. Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist, wenn der Besteller Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, die Klage bei dem für uns zuständigen Gericht zu erheben.

12. Schlussbestimmungen:

- 12.1. Änderungen und Ergänzungen oder Nebenabreden sind nur in Schriftform rechtswirksam.
- 12.2. Die Nichtigkeit einer oder mehrerer Vertragsbestimmungen berührt die Gültigkeit der übrigen nicht. Eine ungültige Bestimmung ist durch Vereinbarung beider Vertragspartner so zu ersetzen, daß nur der ursprünglich erstrebte Zweck weitestgehend erreicht wird.

- 12.3. Zwischen den Vertragspartnern gilt ausschließlich deutsches Recht.